

4. Bei der Selbsteinschätzung ist folgende Staffelung als Richtschnur zu nehmen:

Staffel	Umsatz:			Grundzahl
	(als Umsatz gilt das Doppelte des vom 1. Januar bis 30. Juni 1923 erzielten Umsatzes)			
I		bis	15 000 000	1,5
II	von	15	30 000 000	2
III	"	30	50 000 000	3
IV	"	50	100 000 000	6
V	"	100	150 000 000	9
VI	"	150	200 000 000	12
VII	"	200	300 000 000	18
VIII	"	300	500 000 000	30
IX	"	500	1 000 000 000	60
X	"	über	1 000 000 000	120

5. Das Mitglied (Punkt 2) hat den auf seinen Betrieb entfallenden Beitrag unter Angabe der Firma bis zum 1. August 1923 an die Geschäftsstelle des Börsenvereins zu vergüten, die zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet ist.
6. Erfolgt die Zahlung des Betriebsbeitrages trotz Erinnerung durch die Geschäftsstelle nicht bis zum 15. August 1923, so wird die Veranlagung vom Rechnungsausschuß vorgenommen.

III. Das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel wird nach wie vor in einem Exemplar an Mitglieder des Börsenvereins ohne Kostenberechnung abgegeben; diese ist wie bisher im Mitgliedsbeitrag enthalten. Vom Mitgliedsbeitrag soll jedoch als Neuerung zukünftig monatlich ein vom Vorstand jeweilig festzusetzender Teil dem Konto des Börsenblattes zugeführt werden. Die gesteigerten Kosten der Herstellung des Börsenblattes sollen dadurch zukünftig nicht nur von den Inserenten, sondern z. T. auch von den Beziehern getragen werden.

Es haben ferner zu zahlen:

Mitglieder des Börsenvereins für weitere Exemplare	Grundzahl 1,5 monatlich
Nichtmitglieder, 1 Exemplar	" 2 "

c) Genehmigung des **Voranschlages** für 1923.

4. Prüfung und Genehmigung des **Verwaltungsberichtes**, des **Jahresabschlusses** und des **Haushaltplanes** der **Deutschen Bucherei**.

5. Antrag der Herren **Paul Ritschmann**-Berlin, **Albert Diederich**-Dresden, **Otto Paetsch**-Königsberg (Pr.), **Egon Freiherr von Berchem**-München, **Walter Bangert**-Hamburg, **Dr. Georg Paetel**-Berlin, **Paul Oldenbourg**-München, **Dr. Oskar Siebeck**-Tübingen, **Dr. Otto Bielefeld**-Freiburg (Br.), **Carl Linnemann**-Leipzig, **Dr. Alfred Druckenmüller**-Stuttgart:

Die Hauptversammlung des Börsenvereins wolle erklären:

Ist der vom Verleger bestimmte Ladenpreis nicht ziffernmäßig ausgedrückt, sondern ergibt er sich aus der Bervielfältigung einer festen Grundzahl mit einer vom Verleger anerkannten oder selbst festgesetzten beweglichen Schlüsselzahl, so ist bei Verkäufen an das Publikum die am Tage des Verkaufes für das betreffende Werk geltende Schlüsselzahl maßgebend, soweit sie ordnungsgemäß im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel veröffentlicht worden ist. Der so errechnete Preis gilt als Ladenpreis im Sinne der Satzung und Ordnungen des Börsenvereins.

6. Antrag derselben Mitglieder:

Die Hauptversammlung wolle die Revision der Buchhändlerischen Verkehrsordnung beschließen und zu diesem Zwecke einen außerordentlichen Ausschuß einsetzen, der aus folgenden Mitgliedern besteht: **Dr. Georg Paetel**, **Carl Linnemann**, **Dr. Otto Bielefeld**, **Eduard Urban**, **Paul Ritschmann**, **Albert Diederich**, **Otto Paetsch**, **Oskar Schmorl**, **Hans Boldmar**, **Adolf Drey**.

6a. Zusatzantrag des **Vorstandes**:

Die Hauptversammlung wolle beschließen:

Vorstand und Vereins-Ausschuß werden ermächtigt, nach Übergabe der vom Ausschuß geleisteten Arbeiten (§ 41, Abs. c der Satzung) die vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen mit Gültigkeit bis zur nächsten Kantate-Hauptversammlung vorläufig in Kraft zu setzen.

7. Antrag des Herrn **Gustav Rilpper**-Stuttgart zugleich namens der Stuttgarter Verleger-Vereinigung:

Die Hauptversammlung des Börsenvereins Kantate 1923 wolle beschließen, den § 4, Abs. g der Buchhändlerischen Verkehrsordnung durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

„Als Preisherabsetzung im Sinne dieser Bestimmung ist es nicht anzusehen, wenn der Verkaufspreis eines Schriftwerkes bei steigendem Geldwert der höheren Kaufkraft der Währung angepaßt wird.“